



Samtgemeinde Bersenbrück Gemeinde Rieste

Erläuterung einer Bauleitplanung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 und 4, Abs. 1 BauGB)

Unterrichtung über die Planungsabsichten sowie Aufforderung zur
Äußerung u.a. bezüglich des Umfangs und Detailgrads der
Umweltprüfung

111. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück

—
**parallel zu Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 53
„Freiflächenphotovoltaikanlage Alfsee“ der
Gemeinde Rieste**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	3
1 Planungsanlass	4
2 Übergeordnete Planungen / Bauleitplanung	4
2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	4
2.2 Wirksamer Flächennutzungsplan (FNP)	5
2.3 Rechtsverbindliche Bebauungspläne (B-Plan)	5
3 Verfahrensrechtliche Hinweise	5
4 Planungsgebiet	6
4.1 Flächenbeschreibung	6
4.2 Naturschutzrechtliche Belange	6
5 Klimaschutz / Klimaanpassung	7
6 Standorteignung	8
7 Erschließung	9
8 Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen und entsprechende Gegenmaßnahmen	10

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** **Detallageplan [1:5.000]**
- Anlage 2** **Gutachten Bodenuntersuchungen**
- Anlage 3** **Anschlusszusage Netzeinspeisung**

Abkürzungsverzeichnis

ALKIS	Amtliches Liegenschafts-Kataster-Informationssystem
B-Plan	Bebauungsplan
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFPV-Anlage	Freiflächen-Photovoltaik-Anlage
FNp	Flächennutzungsplan
GOK	Geländeoberkante
GRZ	Grundflächenzahl
KRB	Kleinrammbohrung
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
NABGNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NKlimaG	Niedersächsisches Klimagesetz
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
TöB	Träger öffentlicher Belange
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

1 Planungsanlass

Der Freizeitpark Alfsee hat einen jährlichen Stromverbrauch von etwa 1 Millionen kWh. Durch eine Kooperation der Alfsee GmbH mit der Bürger-Energiegenossenschaft nwerk eG soll ein großer Teil des Strombedarfs des Freizeitparks zukünftig durch lokale regenerative Energien abgedeckt werden. Dazu wird durch die nwerk eG der Bau einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (FFPV) vorgeschlagen. Als geeigneter Standort wird eine ca. 2,25 ha große Grünlandfläche (Gemarkung Rieste, Flur 17, Flurstück 9/2) vorgeschlagen, welche sich aktuell im Eigentum der Gemeinde Rieste in der Samtgemeinde Bersenbrück befindet (siehe Anlage 1).

Durch die hier anstehende Planung soll der Ausbau von regenerativen Energien gefördert und somit den Zielen der Klimainitiative / Klimaschutz im Landkreis Osnabrück sowie dem Niedersächsischem Klimagesetz (NKlimaG) entsprochen werden. Durch die Nutzung regenerativer Energien kann die CO₂-Bilanz des Freizeitparks Alfsee langfristig deutlich verbessert werden.

2 Übergeordnete Planungen / Bauleitplanung

2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im Regionalen Raumordnungsplan 2025 des Landkreises Osnabrück ist das Planungsgebiet als Naturpark mit Vorranggebiet für Erholung-Infrastruktur sowie Vorranggebiet Torferhaltung Niedermoor dargestellt. Dazu besteht noch ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen.

Vorranggebiet Erholung-Infrastruktur

FFPV-Anlagen können zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen, was wiederum zu einer Störung der Erholungsfunktion der Fläche führen könnte. Die Einschränkung dieser Vorrangfunktion durch das geplante Bauvorhaben ist durch den sowohl im Bestand als auch nach Fertigstellung der FFPV-Anlage dichten Baumbestand um die Fläche herum abgemindert. Somit ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu befürchten. Angrenzende Wohnbebauung ist durch natürliche Sichtbarrieren (Gehölze und Hecken) von der Fläche getrennt. Zudem erstreckt sich das ausgewiesene Erholungsvorranggebiet auf weitere bislang unbebaute Flächen nordöstlich des Alfsees, weshalb die Bebauung einer einzelnen relativ kleinen Teilfläche diese raumordnerische Funktion aufgrund des geringfügigen Flächenentzugs nicht wesentlich beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang ist die Planungsabsicht zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage vor dem Hintergrund des im § 2 Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) definierten überragenden öffentlichen Interesse für den Ausbau erneuerbarer Energien höher zu gewichten.

Ein Widerspruch des Vorranggebiets für Infrastruktur im Zuge der Erholungsfunktion ist hier ebenfalls nicht zu erwarten. Die Errichtung von großflächigen Verkehrswegen ist aufgrund des Vorranggebietes Torferhaltung Niedermoor und der Lage in einem Naturpark sowie nahe des Alfsees und somit einem NatSchG sehr unwahrscheinlich. Zudem ist die Fläche bereits im Westen und Osten von einem Weg umgeben.

Vorrangfunktion Torferhaltung Niedermoor

Die Vorrangfunktion Torferhaltung Niedermoor wird aufgrund der geplanten Aufständerrung und somit minimal möglichen Eingriffen in den Boden berücksichtigt. Zudem soll die Fläche nach Fertigstellung der PV-Module möglichst wiedervernässt werden, um zum Schutz und der Erhaltung der

Niedermoorböden und deren Biotopfunktion beizutragen. Demnach ist die Baumaßnahme mit dieser Vorrangfunktion vereinbar.

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen

Darüber hinaus ist die Fläche als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen vorgesehen. Gem. NIBIS-Kartenserver ist die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) jedoch als „gering“ klassifiziert. Aufgrund der schützenswerten Böden, der geringen Bodenfruchtbarkeit und der hohen Grundwasserstände bzw. damit einhergehend hohen Feuchte der Böden ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung eher unwahrscheinlich was sich auch in der aktuellen Nutzung als Weidefläche widerspiegelt. Die Relevanz der Erweiterung des Energieversorgungsnetzes aus erneuerbaren Energien überwiegt die extensive Landwirtschaftliche Grünlandnutzung

Die Errichtung einer FFPV-Anlage ist also unter Beachtung der jeweils gültigen Schutzbestimmungen mit den Vorrangfunktionen des gültigen RROP vereinbar.

2.2 Wirksamer Flächennutzungsplan (FNP)

Das Planungsgebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück als Landschaftspark ausgewiesen. Das Ziel ist die Verbindung von Naherholung, landschaftlicher Gestaltung und ökologischer Aufwertung bzw. der Schutz und die Entwicklung von Natur- und Biotopflächen. Trassenverläufe oder Leitungen auf dem Planungsgebiet sind nicht im FNP verzeichnet. Da das Planungsgebiet im aufzustellenden Bebauungsplan als „Sonstiges Sondergebiet“ gem. §11, Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden soll, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 BauGB entsprechend anzupassen.

2.3 Rechtsverbindliche Bebauungspläne (B-Plan)

Für das Planungsgebiet bestehen noch keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne oder anderweitige Satzungen nach BauGB. Ein B-Plan ist entsprechend aufzustellen.

Nordöstlich an das Planungsgebiet angrenzend bestehen die rechtswirksamen B-Pläne Nr. 10 („Alfsee II“) und Nr. 20 („Alfsee III“).

3 Verfahrensrechtliche Hinweise

Das Vorhaben wurde vor dem Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rieste durch einen Vertreter der nwerk eG umfassend erläutert. Die Aufstellung des B-Planes Nr. 53 „Freiflächenphotovoltaikanlage Alfsee“ wurde daraufhin am 16.06.2025 im Aufstellungsbeschluss Nr. 4583/2025 durch die Gemeinde Rieste beschlossen. Dadurch wurde die Verwaltung damit beauftragt, das notwendige Aufstellungsverfahren durchzuführen. Das vorliegende Grundstück liegt gem. BauGB im Außenbereich. Somit beruht die Zulässigkeit des Bauvorhabens auf §35, Abs. 9 BauGB. Parallel dazu wurde die Aufstellung der 111. Änderung des FNP der Samtgemeinde Bersenbrück – Mitgliedsgemeinde Rieste – am 05.03.2026 durch den Samtgemeindeausschuss Bersenbrück mit dem Aufstellungsbeschluss Nr. 4883/2026 beschlossen.

Die vorliegenden Unterlagen (Planungskonzept inkl. Anlagen) dienen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§3 und 4, Abs. 1 BauGB und sollen somit die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB), deren Aufgabenbereiche durch die Bauleitplanung berührt werden könnten, frühzeitig unterrichten. Darüber hinaus sollen Aussagen zum weiterführenden erforderlichen Umfang und Detailgrad, auch im Hinblick auf die Umweltprüfung nach

§2, Abs. 4 BauGB, ermöglicht werden.

Eine umfassende UVP erfolgt gem. des aus diesem Beteiligungsprozess resultierenden Bedarfes. Während ein Bodengutachten zum Standort bereits vorliegt und die Bodenverhältnisse in Anlage 3 einer Vorbewertung unterzogen wurden, laufen die ornithologischen Untersuchungen gegenwertig noch und die Ergebnisse stehen aus. Entsprechend wird diese zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht.

4 Planungsgebiet

4.1 Flächenbeschreibung

Das zum Bau der FFPV angedachte Flurstück liegt im Westen der Gemeinde Rieste und im Norden des LK Osnabrück in Niedersachsen. Es handelt sich um den Geltungsbereich des Flurstückes 9/2, Flur 17, Gemarkung Rieste in der Samtgemeinde Bersenbrück und liegt nahe dem östlichen Ufer des Alfsees (siehe Abbildung 1 und Anhang 1).

Nördlich und südlich grenzen Grünlandflächen an, während östlich angrenzend der Beckenrandgraben (Gewässer 2. Ordnung) des Alfsees verläuft. Östlich der Fläche verläuft die Bootshafenstraße mit dem daran angrenzendem Moorbach (Gewässer 3. Ordnung). Entlang der Flurstücksgrenzen verlaufen Gehölzstreifen, welche die Fläche von den angrenzenden Flächen trennt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes wird die Fläche gem. ALKIS als Grünland genutzt. Die Flächengröße umfasst ca. 2,25 ha und liegt aktuell im Besitz der Gemeinde Rieste. Etwa 50 m nordöstlich des Flurstücks grenzt Ferienhaus- bzw. Wochenendhausbebauung an. Der Freizeitpark Alfsee beginnt ca. 350 m nordöstlich der Fläche.

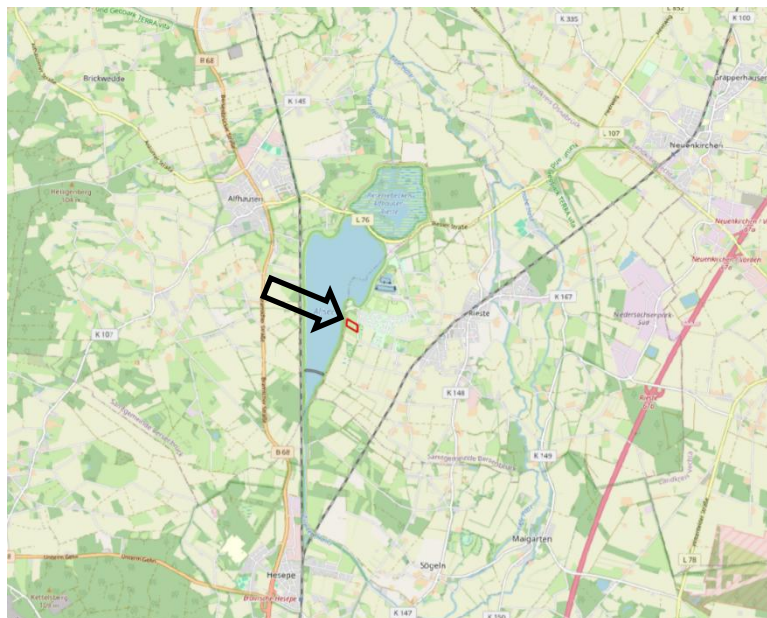


Abbildung 1: Übersicht zum geplanten Flurstück der FFPV-Anlage am Alfsee [1:50.000] © OpenStreetMap

4.2 Naturschutzrechtliche Belange

Der westlich an das Flurstück angrenzende Alfsee ist mitsamt des nördlich angrenzenden eingedeichten Reservebeckens und der Feuchtgrünlandflächen als NATURA 2000 EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Damit stellt der Alfsee einen bedeutenden Lebensraum für jährlich brütende und rastende

Wasservögel für zahlreiche Vogelarten. Gleichzeitig sind die zuvor genannten Flächen nördlich des Alfsees als Naturschutzgebiet (NatSchG) „Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste“ geschützt. Zwischen dem Ufer des Alfsees und der westlichen Flurstücksgrenze liegen etwa 100 m.

Boden

Das Flurstück liegt im Naturpark Terra.vita (nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land). Außerdem sind die Böden des Untersuchungsgebietes als „Moorboden und kohlenstoffreicher Boden gem. Programm Niedersächsische Moorlandschaften“ ausgewiesen. Somit handelt es sich hiermit um besonders schützenswerte Böden gem. Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NABGNatSchG).

Gemäß des NIBIS-Kartenservers finden sich hier holozän gewachsene Niedermoorböden, welche fluviatile Sande der Weichsel-Kaltzeit überlagern. Im Februar 2026 wurde durch die Fa. Geobüro Sack auf der Fläche eine Bodentypkartierung mittels 5 niedergebrachter Kleinrammbohrungen (KRB) durchgeführt. Diese konnte den Bodenaufbau des Bodentyps „tiefes Erdniedermoor“ mit Torfmächtigkeiten zwischen 0,3 – 1,6 m bestätigen (siehe Anhang 2).

Zugleich wurden die relevanten Bodenfunktionen bewertet. Die Bewertungsklassen der Bodenfunktionen reichen von Stufe 1 (sehr geringe Funktionserfüllung / Empfindlichkeit) bis Stufe 5 (sehr hohe Funktionserfüllung / Empfindlichkeit). Dabei sind für folgende Bodenfunktionen hohe (Stufe 4) bis sehr hohe (Stufe 5) Funktionserfüllungen ermittelt worden:

- Kohlenstoffspeicherfunktion (Bewertungsstufe 5)
- Kühlleistung (Bewertungsstufe 5)
- Biotopentwicklungspotential (A) (Bewertungsstufe 4)
- Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe (z.B. Nitrat) (Bewertungsstufe 4)

Demgegenüber wurden hohe Empfindlichkeiten für Winderosion und Bodenverdichtung ermittelt. Für detailliertere Informationen sei auf Anlage 3 verwiesen

Grundwasser

Die Geländeoberkante des Flurstücks wurde im Zuge der niedergebrachten Bohrungen auf durchschnittlich etwa 36,85 m NHN eingemessen. Laut NIBIS-Kartenserver steht das Grundwasser auf dem Flurstück zwischen 35,0 – 37,5 m NHN. Im Zuge der Bohrungen wurde das Grundwasser zwischen 36,0 – 36,5 m NHN angetroffen und liegt somit durchschnittlich etwa 0,5 m u. Geländeoberkante (GOK). In niederschlagsreichen Perioden wird der Boden dementsprechend eine sehr hohe Bodenfeuchte aufweisen.

Ornithologische Belange

Ein ornithologisches Gutachten der Fläche steht noch aus und wird bei Erhalt nachgereicht.

5 Klimaschutz / Klimaanpassung

Durch die hier anstehende Planung soll der Ausbau von regenerativen Energien gefördert und somit den Zielen der Klimainitiative / Klimaschutz im Landkreis Osnabrück sowie dem Niedersächsischem Klimagesetz (NKlimaG) entsprochen werden. Das NKlimaG sieht für Niedersachsen eine Klimaneutralität bis 2040 vor. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen Maßnahmen wie Energieeinsparung, die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie der Ausbau

erneuerbarer Energien und dem hierfür notwendigen Ausbau bzw. der hierfür notwendigen Modernisierung der Stromnetz- und Energieinfrastruktur vorangetrieben werden. Gem. des geltenden Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) für Niedersachsen sollen im Bereich der Solarenergie bis 2040 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 65 GW installiert werden. Etwa ein Viertel davon soll durch FFPV-Anlagen gewonnen werden.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien (hier besonders Solarenergie) könnte durch die vorliegende Planung vorangetrieben werden. Durch die Nutzung regenerativer Energien könnte die CO₂-Bilanz des Freizeitparks Alfsee langfristig deutlich verbessert werden, indem der Verbrauch von fossilen Brennstoffen reduziert wird.

Neben der Verringerung der Treibhausgasemissionen des Freizeitparks käme es auch zu einer Verbesserung der Luftqualität durch Reduktion der Luftverunreinigung.

6 Standorteignung

Die Kooperation aus nwerk eG und der Alfsee GmbH strebt den dargestellten Ausbau der Solarenergie an. Somit besteht eine konkrete Planungsabsicht, mittels der geplanten FFPV-Anlage einen Beitrag zum Erreichen der eingangs erwähnten bestehenden gesetzlichen Ziele zu leisten. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rieste hat diesem Vorgehen zugestimmt. Für die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen ist ein entsprechender Bebauungsplan aufzustellen. Im Parallelverfahren ist gleichzeitig der FNP anzupassen. Vorentwürfe für den aufzustellenden B-Plan sowie die Änderung des FNP sind beigelegten Karten zu entnehmen. Durch die FFPV-Anlage auf der ca. 2,25 ha großen Fläche können je nach Vorhandensein des Stromspeichers 60 – 90% des Energiebedarfs des Freizeitparks Alfsee gedeckt werden (Angaben gemäß nwerk).

Die Standorteignung ist aus mehreren Gründen gegeben. Einerseits wird das Flurstück zum aktuellen Zeitpunkt nur als extensives Grünland genutzt, da die Böden für intensive Landwirtschaft zu feucht sind. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gem. NIBIS-Kartenserver als „gering“ eingestuft. Eine intensive Landwirtschaft ist durch den Schutzstatus der Niedermoorböden bzw. die Ziele des Vorranggebietes für Torferhaltung Niedermoor zukünftig nicht zu erwarten. Aufgrund der Aufständigung mit anschließender Wiedervernässung wäre eine Nutzung der Fläche als FFPV-Anlage dagegen sehr gut mit den Zielen des Vorranggebietes Torferhaltung Niedermoor vereinbar. Die Niedermoorböden könnten unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen während des Baus (siehe Kap. 8) somit in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher geschützt und gefördert werden. Die Biotopfunktion der Fläche würde überdies durch den sehr geringen Eingriff in den Boden und den anschließend bestehenden Schutz erhalten bleiben. Weitere Schutzgebiete sind für das Planungsgebiet nicht ausgewiesen.

Die Beeinträchtigung der Funktion der Fläche für das Landschaftsbild durch die Errichtung der FFPV-Anlage wird durch die sichtbeschränkenden Gehölze entlang des gesamten Randes der Fläche abgemindert. Darüber hinaus besteht durch mehrere natürliche Sichthindernisse (Gehölze, Hecken) keine direkte Sichtachse auf die geplante FFPV-Anlage. Auch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von der Seeseite aus ist dadurch nicht zu befürchten.

Innerhalb der Fläche herrschen darüber hinaus überwiegend ebene, großflächig zusammenhängende und unverschattete Flächen. Deshalb ist diese für die Errichtung einer FFPV-Anlage als sehr vorteilhaft zu bewerten. Überdies ist die Errichtung weiterer Verkehrswege auf dem Grundstück aufgrund der dichten Randgehölze sowohl auf der Planungsfläche als auch den südlich und nördlich angrenzenden

Flächen und auch der bereits westlich und östlich verlaufenden Verkehrswege nicht zu erwarten. Im Planungsgebiet liegt kein bekannter Korridor für den Leitungsbau, weshalb ein entsprechender Vorrang nicht zu befürchten ist.

Auch hinsichtlich der Netzanbindung ist die Fläche als vorteilhaft anzusehen. So kann die FFPV-Anlage in einer geringen Entfernung von etwa 300 m in östlich Richtung an den nächstgelegenen Netzanschlusspunkt (NAP) Kundentransformatorstation „zu den Höfen 5z“ angeschlossen werden. Der NAP der Westnetz GmbH ist dafür bereits reserviert (siehe Anlagen 1 und 3).

Das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien überwiegt hier folglich die Ziele des Vorranggebietes für Erholung-Infrastruktur und des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen, während der Bau mit den Zielen des Vorranggebietes Torfschutz-Niedermoor unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen vereinbar ist.

Die südlich und nördlich angrenzenden Flächen können bei Erweiterungsbedarf der FFPV-Anlage zukünftig als Erweiterungsflächen in Betracht gezogen werden.

7 Erschließung

Die FFPV-Anlage soll eine PV-Generatorenleistung von ca. 1,8 MWp haben, wodurch je nach Vorhandensein eines Stromspeichers etwa 60 – 90% des Strombedarfs des Freizeitparks Alfsee gedeckt werden sollen. Dazu sollen 16 Modulreihen mit einer Länge von jeweils 82 m aufgestellt werden, wie beispielhaft in Abbildung 2 dargestellt. Der Abstand der Modulreihen von der Böschung des Grundstückes ist dabei auf ca. 10 m veranschlagt. Die einzelnen Module sollen auf ca. 0,8 m Höhe aufgeständert werden, um den Eingriff in die schützenswerten Böden zu verringern und eine Wiedervernässung der Fläche zu ermöglichen. Dadurch kann die Biotopfunktion erhalten bzw. gefördert werden und gleichzeitig soll eine extensive Weidewirtschaft ermöglicht werden. Die maximale Höhe der einzelnen Module ist entsprechend auf ca. 3,0 m angedacht. Die Module sollen eine Ost-West-Ausrichtung haben, um einen optimalen Sonneneinfallswinkel zu erreichen.

Darüber hinaus soll ein Trafohäuschen samt Fundament mit einer Grundfläche von etwa 2,5 x 4,0 m Umfang gebaut werden, welches einer ebenfalls einzurichtenden Zufahrt bedarf. Die Zufahrt soll über die bestehende Bootshafenstraße und im Bereich der bereits bestehenden Zufahrt des Grundstückes erfolgen. Das Trafohäuschen sowie die Zufahrt sollen in der nordöstlichen Ecke des Grundstückes errichtet werden. Unter Berücksichtigung der PV-Module und des Trafohäuschens soll die Grundflächenzahl (GRZ) des Flurstücks 0,6 betragen, wobei die Überbauung der PV-Module nicht als herkömmliche Versiegelung gesehen werden kann.

Die Netzanbindung des gewonnenen Stromes ist über den ca. 300 m in östliche Richtung entfernten Netzanchlusspunkt „Zu den Höfen 5z“ ans Mittelspannungsnetz (10 kV) geplant. Der Strom soll ausschließlich zur Versorgung des Freizeitparks Alfsee genutzt werden. Eine Einspeisezusage durch den zuständigen Netzbetreiber, die Westnetz GmbH besteht bereits. Die benötigten Leitungen sind weitestgehend unterirdisch zu verlegen.



Abbildung 2: Vorplanung der Anordnung der PV-Modulreihen auf dem Flurstück gem.
Planungsbüro Graw GmbH & Co. KG

8 Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen und entsprechende Gegenmaßnahmen

Im Zuge der Baumaßnahmen zur Errichtung der FFPV-Anlage ist eine Beeinträchtigung der Niedermoorböden nicht gänzlich zu verhindern. Einerseits wird zur Errichtung der PV-Module, des Trafohäuschens und der Stromleitung mittelschweres Gerät auf der Fläche benötigt. Andererseits binden die PV-Module geringfügig in den Boden ein. Zusätzlich muss für das Trafohäuschen ein Fundament mit geringem Umfang errichtet werden.

Um die Auswirkungen auf die schützenswerten Böden zu verringern bzw. zu verhindern, sind die Baumaßnahmen flächensparend, bodenschonend sowie standorts- und witterungsabhängig durchzuführen. Vor Beginn der Bauarbeiten sollte ein fachgutachterliches Bodenschutzkonzept erstellt werden. Zur Schonung der Böden sollten entsprechend der bodenfeuchteabhängigen Befahrbarkeit Baggermatten verwendet werden, um eine Verdichtung der Böden und damit den Verlust der wertvollen Bodenfunktionen zu verhindern. Darüber hinaus sollte auch das entnommene Baggergut schonend behandelt werden, um die Funktionen des Bodens bei Entnahme und ggf. Transport nicht übermäßig zu beeinträchtigen.

In den Boden eingebrachte Teile sollten einen Eintrag von Stoffen in das kurz unterhalb der GOK anstehende Grundwasser verhindern. Dies dient auch dem Erhalt der natürlichen Funktionen des Wassers in der Fläche und somit dem Schutz der Moorböden.

Eine Versiegelung ist auf ein minimales Maß zu reduzieren. Dies betrifft voraussichtlich die Errichtung des Trafohäuschens (4 x 2,5 m Umfang). Aufgrund der Aufständigung der PV-Module ist die Verdichtung bzw. Versiegelung des Bodens im Bereich der PV-Module minimiert. Durch den Reihenabstand von ca. 3 m sowie den Böschungsabstand von ca. 10 m ist eine Hemmung der Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser nicht zu befürchten. Die Zuwegung sollte

bodenschonend im Bereich der bereits bestehenden Zuwegung zur Fläche hergerichtet werden und beispielsweise mit einem unterliegendem lastverteilendem Geovlies zu versehen. Das Einbeziehen einer bodenkundlichen Baubegleitung ist zu empfehlen, um die Arbeiten vor Ort fachgutachterlich zu begleiten und somit sicherstellen zu können, dass die festgesetzten Bodenschutzmaßnahmen fachgerecht durchgeführt werden.

Ausgleichsmaßnahmen zur Beeinträchtigung der Böden ist aufgrund der geringen Eingriffe nicht vorgesehen. Vielmehr soll es in Zukunft durch die geplante Wiedervernässung zu einem Erhalt bzw. einer Förderung der natürlichen Bodenfunktionen kommen. Für die Wiedervernässung der Fläche sollte vor Baubeginn ein entsprechendes Konzept erarbeitet werden.

Relevante Tierarten sollten vor Baubeginn kartiert und ggf. vergrämt bzw. umgesiedelt werden. Ein entsprechender Fachbeitrag hierzu steht noch aus.